

Bekanntmachung



des geänderten Entwurfs der Neufassung der Wasserschutzgebietsverordnung für den Brunnen in Mannersdorf, Gemeinde Zeilarn (incl. der Anlagen)

Das Landratsamt Rottal-Inn hat den Entwurf der Neufassung der Wasserschutzgebietsverordnung vom 03.02.1976 für das Wasserschutzgebiet Mannersdorf, Gemeinde Zeilarn, für die öffentliche Wasserversorgung durch den Zweckverband Wasserversorgung Rottal (ZWR) Hauptstraße 19, 84168 Aham, geändert. Die Änderung besteht im Wesentlichen darin, dass bestehende Anlagen der Gefährdungsstufe B (§ 39 AwSV) erstmalig innerhalb eines Jahres nach in Kraft treten der Wasserschutzgebietsverordnung durch einen Sachverständigen gem. § 2 Abs. 33 AwSV zu prüfen sind (vgl. Anlage 2 Nr. 2 des Entwurfs der Wasserschutzgebietsverordnung vom 30.01.2019). Von dieser Prüfpflicht sind beispielsweise Heizöllagerungen ab 1.000 l, Dieselkraftstofflagerungen ab 1.000 l oder Altöllagerungen ab 100 l bis 1.000 l erfasst.

Der geänderte Entwurf der Verordnung und die Antragsunterlagen werden in der Zeit vom 29.04.2019 bis zum 14.05.2019 im Rathaus der Gemeinde Zeilarn, Gumpersdorf, Rupertistr. 22, 84367 Zeilarn, im Sitzungssaal I. OG, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt.

Die auszulegenden Unterlagen werden auch im Internetangebot des Landratsamtes Rottal-Inn veröffentlicht. Die Internetseite lautet:

<http://www.rottal-inn.de/Landratsamt/PresseAktuelles/OeffentlicheBekanntmachungen.aspx>

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Rottal-Inn oder bei der Gemeinde Zeilarn Einwendungen gegen den Verordnungsentwurf erheben.

Etwaige Einwendungen sind beim Landratsamt Rottal-Inn, Ringstraße 4 – 7, 84347 Pfarrkirchen oder der Gemeinde Zeilarn, Rupertistraße 22, 84367 Zeilarn Ortsteil Gumpersdorf innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen.

Verspätete Einwendungen bleiben bei der Erörterung und der Entscheidung unberücksichtigt.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch eine öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Wenn ein Beteiligter dem Erörterungstermin fernbleibt, kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Zustellung der Entscheidung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellung vorzunehmen sind.

Zeilarn, den 23.04.2019

Werner Lechl
1. Bürgermeister

